

Kreistagsdrucksache Nr. 097/25

AZ. 795.20

Anlage: 1

Tagesordnungspunkt

Konzeption Bodenaushubentsorgung

Bericht

Ausschuss für Verwaltung, Klimaschutz und Technik (öffentlich) am 01.10.2025

Sachverhalt:

1. Veranlassung

Im Landkreis Tübingen werden aktuell noch zwei Deponien für unbelastetes Bodenmaterial betrieben. Die vom Landkreis Tübingen am 01.01.1995 übernommene Bodenaushubdeponie Schinderklinge, Kusterdingen wird überwiegend mit Bodenmaterial aus Tübinger Bauvorhaben aufgefüllt. In der am 30.06.2022 erteilten Plangenehmigung wurde von einer Verfüllung der Bodenaushubdeponie bis Ende 2024 ausgegangen. Die Bodenaushubdeponie im Steinbruch Baresel, Rottenburg wurde zum 01.01.1996 vom Landkreis Tübingen übernommen und mit Bodenmaterial aus Rottenburg sowie den Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach verfüllt. Die Deponie Baresel weist noch eine sehr hohe Restkapazität auf.

Aufgrund gesunkener Anlieferungsmengen hat sich die Nutzungsdauer beider Deponien verlängert. Die prognostizierten Planansätze (Mengen, Erlöse und Aufwendungen) werden aufgrund der sehr niedrigen Anlieferungsmengen nicht erreicht. Vor diesem Hintergrund sollte ein Konzept zur Bodenaushubentsorgung im Landkreis Tübingen erstellt werden (Halbjahresbericht des Abfallwirtschaftsbetriebs zum 30.06.2025, KT-Drucksache 076/25).

2. Rechtlicher Rahmen

Die Errichtung und der Betrieb von Deponien wird in der Deponieverordnung geregelt. Im Rahmen der Fortentwicklung der Deponieverordnung wurde diese im § 7 zum 1. Januar 2024 ergänzt. Demnach dürfen Abfälle, die einer Verwertung zugeführt werden können, nicht mehr durch den Abfallerzeuger und Abfallbesitzer einer Deponie zur Ablagerung zugeführt werden (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 DepV). Das Umweltministerium Baden-Württemberg hat am 16.03.2023 das Informationsschreiben „Zulassung und Betrieb von Bodenaushubdeponien der Klasse DK 0 mit eingeschränktem Annahmekatalog (sog. „DK -0,5-Deponien“)“ herausgegeben, in dem die Auswirkungen der Gesetzesänderung konkretisiert werden. Hierin findet sich unter anderem folgender Wortlaut:

„Eine Ablagerung von nicht verunreinigtem Bodenaushub ist daher mit dem Inkrafttreten von § 7 Abs. 3 DepV zum 1. Januar 2024 nicht mehr zulässig, da es sich bei diesem Abfall um grundsätzlich verwertbare Abfälle handelt. Eine Ablagerung kommt für das betroffene Material nur noch dann in Frage, wenn die Verwertung des Abfalls technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist. Durch diese Beschränkung der Zulässigkeit der Ablagerung von nicht verunreinigtem Bodenaushub ist mit einer deutlichen Reduzierung der jährlichen Ablagerungsmengen zu rechnen.“

Die Verwertungsprüfung ist vom Abfallerzeuger/-besitzer durchzuführen und dem öRE vor der Anlieferung im Rahmen der grundlegenden Charakterisierung bzw. in der spezifischen Anlieferungserklärung für Bodenaushub bei DK „-0,5“ vorzulegen.

Üblicher Bodenaushub ist im Regelfall entweder im technischen Bauwerk, zur Gelände-modellierung oder bei der Verfüllung von Abgrabungen verwertbar. Eine Deponierung von unbelastetem Bodenmaterial ist deshalb in der Praxis nur in wenigen Einzelfällen zulässig.

Im Hinblick auf die wirtschaftliche Unzumutbarkeit dürfen die Kosten einer Verwertung nicht außer Verhältnis zu den Kosten einer Deponierung stehen. Gemäß der Handlungshilfe Deponieverordnung vom 03.07.2024 führt selbst ein Kostenfaktor bis zu einem Vielfachen nicht unmittelbar zu einer Unverhältnismäßigkeit. Eine große Transportentfernung zu einer Verwertungsmaßnahme (Orientierungswert > 50 km) kann sich ungünstig in der Gesamtabwägung auswirken.

Dieses faktische Deponierungsverbot von unbelastetem Bodenaushub führt dazu, dass ein wirtschaftlicher Betrieb von reinen Erdaushubdeponien nicht mehr darzustellen ist.

3. Anliefermengen

Die Einbau- und Restvolumen der beiden Deponien sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Bodenaushubdeponien	Einbauvolumen (2024)	Restvolumen (31.12.2024)	Restlaufzeit
Baresel, Rottenburg a.N.	4.671 m ³	647.570 m ³	unbestimmt
Schinderklinge, Kusterdingen	12.503 m ³	247.120 m ³	2025
Gesamtsumme	17.174 m³	894.690 m³	

Die Mengenstatistik der Jahre 2002-2024 für die Deponierung von unbelasteten Bodenaushub findet sich in Anlage 1. Daraus wird ein signifikanter Rückgang der Ablagerungsmengen erkennbar.

4. Kostenentwicklung

Wie bereits im Geschäftsjahr 2024 werden die für das Geschäftsjahr 2025 prognostizierten Planansätze (Mengen, Erlöse und Aufwendungen) aufgrund der sehr niedrigen Anliefermengen nicht erreicht. Im Geschäftsjahr 2024 (vorläufig 76.526,09 € Mehraufwand) und im ersten Quartal 2025 (32.628,79 € Mehraufwand) reichten die Gebühreneinnahmen nicht zur Deckung der reinen Betriebskosten aus. Die Nutzungsentschädigungen für die Standortgemeinden in Höhe von 33.753,33 € (2024) bzw. 17.677,62 € (erstes Quartal 2025) sind hierbei noch nicht eingerechnet. Das verminderte Mengenaufkommen wirkt sich aufgrund der nur bedingt mengenabhängigen Kosten des Betriebs und der Zuführung zur Rückstellung Rekultivierung erheblich auf das Geschäftsergebnis aus. Durch das verminderte Aufkommen und entsprechend längere Nutzungszeiten werden die Gesamtkosten der Deponien prinzipiell gebührenwirksam erhöht, genehmigungsrechtlich begrenzte Nutzungsdauern – wie bei der Deponie Schinderklinge – können zu einem unverbrauchten Restvolumen und zu einer Finanzierungslücke führen.

5. Konzept zum Umgang mit unbelastetem Bodenmaterial

a. Deponie Schinderklinge stilllegen und rekultivieren

Die Ablagerungsphase der Deponie soll kurzfristig, ggfs. rückwirkend zum 01.01.2025 beendet werden. Gegenüber dem Regierungspräsidium Tübingen als Genehmigungs- und Überwachungsbehörde werden das Ablagerungsende und die Stilllegung der Deponie angezeigt. In der Stilllegungsphase kann weiter unbelasteter Bodenaushub zur Rekultivierung eingebaut werden. Anders als bei normalem Weiterbetrieb der Deponie gilt der Boden dann als

verwertet und nicht als deponiert. Für die erforderliche Profilierung und Rekultivierung sollen Bodenmaterialien als Deponieersatzbaustoff gemäß Anhang 3 Tabelle 2 DepV eingesetzt werden. Der Nachweis zur Einhaltung der Grenzwerte als Rekultivierungsmaterial ist durch Analysen zu erbringen. Bodenmaterial aus der Region mit geogen erhöhten Werten darf nach dem Prinzip „Gleiches zu Gleichem“ grundsätzlich auch als Rekultivierungsmaterial verwendet werden.

Durch die Stilllegung der Deponie mit einhergehender Rekultivierung als Verwertungsmaßnahme kann der örtlichen Bauwirtschaft weiterhin die Annahme von unbelastetem Bodenaushub als Deponieersatzbaustoff zur Verwertung durch den Landkreis Tübingen angeboten werden. Das Angebot erfolgt zu Marktpreisen anstelle kalkulierter Benutzungsgebühren. Zur Kostenminimierung wird ein zeitnaher Abschluss der Rekultivierung angestrebt (Dauer: 1-2 Jahre).

Dieser Zeitraum soll genutzt werden, um anderweitige Verwertungswege für unbelasteten Bodenaushub aufzuzeigen (siehe Abschnitt Bodenbörse).

Im Rahmen der Rekultivierung darf zukünftig auch Material von außerhalb des Landkreises Tübingen angenommen werden. Bei Bodenmaterial zur Verwertung besteht, anders als bei Bodenmaterial zur Entsorgung/Deponierung, keine auf den Herkunftslandkreis bezogene Andienungspflicht.

b. Deponie im Steinbruch Baresel weiter betreiben

Die Deponie im Steinbruch Baresel bietet für die im Landkreis Tübingen anfallenden Bodenaushubmengen, die deponiert werden müssen, ein ausreichendes Restvolumen mit einer langjährigen Entsorgungssicherheit. Es ist eine Bedarfsöffnung nach Voranmeldung festgelegt. Die Anlage wird ausschließlich bei Anlieferung von mehr als 200 m³/Tag nach schriftlicher Voranmeldung beim Zweckverband Abfallverwertung RT/TÜ (ZAV) in Dußlingen geöffnet. Da die Deponie durch eine Nutzungsvereinbarung beschränkt auf Anlieferungen aus Rottenburg sowie die Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach ist, sollte mit der Stadt Rottenburg eine Öffnung der Annahme für den gesamten Landkreis angestrebt werden. Maßgeblich für diese Beschränkung war seinerzeit, dass gemäß Planfeststellungsbeschluss die Zufahrt durch die Stadt Rottenburg zur Erddeponie maximal 90 LKW (d.h. 180 Fahrten) pro Tag betragen darf. Durch die in den letzten Jahren stark zurückgegangenen Anlieferungszahlen könnten die 90 LKW pro Tag auch bei einer Vergrößerung des Anliefergebietes sicher eingehalten werden.

c. Verwertung in Steinbrüchen

In den umliegenden Steinbrüchen u.a. in Bietenhausen, Frommenhausen und Willmandingen wird jeweils auf der Basis einer immissionsschutzrechtlichen Zulassung Kalkstein im Tagebau gewonnen. Die Zulassung umfasst jeweils eine Rekultivierungsverpflichtung, wobei neben dem anfallenden Abraummateriale auch unbelastetes Bodenmaterial zur Verfüllung des Steinbruchs eingebaut werden darf. Ohne Annahme von Fremdmateriale kann der Rekultivierungsverpflichtung nicht nachgekommen werden. In der Praxis hat es sich bewährt, Bodenmaterial mit dem LKW zur Rekultivierung anzuliefern und mit demselben LKW den Kalkstein als Wertgestein zur Baustelle abzutransportieren. Aber auch Einzelfahren zur Anlieferung von Rekultivierungsmateriale sind üblich.

Den Bürgern des Landkreises Tübingen stehen die Steinbrüche in Frommenhausen und Bietenhausen/Wachendorf zur Entsorgung von Bodenaushub zur Verfügung. Der Landkreis hat hierzu in den Jahren 2002 und 2003 mit der Firma Gebrüder Heinz (heute Fa. Bau-Union) Vereinbarungen neu abgeschlossen, die diese verpflichten, den für die Rekultivierung dieser beiden Steinbrüche geeigneten Bodenaushub vorrangig aus dem Landkreis Tübingen

zu Marktpreisen anzunehmen, bis sie ihrer Rekultivierungsverpflichtung nachgekommen ist. Die Vereinbarungen gelten solange, bis die Rekultivierung der Steinbrüche entsprechend den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen des Landratsamts Tübingen erfüllt ist. Die Einzelheiten der Annahme wie z.B. Öffnungszeiten und Preise bestimmt Bau-Union im Rahmen ihres Betriebs.

Die mit der Bau-Union bislang getroffenen Regelungen sind zu prüfen und im Hinblick auf eine praktikable Umsetzung ggfs. zu konkretisieren bzw. präzisieren.

d. Einrichtung einer Bodenbörse

In den nächsten 2 Jahren soll im Landkreis Tübingen eine Bodenbörse eingerichtet werden, die Bodenlieferanten und Annahmestellen für unbelastetes Bodenmaterial zusammenbringt. Je nach Art der Verwertung, insbesondere bei einer landwirtschaftlichen Verwertung, sind besondere Anforderungen an das Bodenmaterial zu stellen. Es soll darauf geachtet werden, dass die Angebote und Nachfragen sich nicht räumlich auf den Landkreis Tübingen beschränken, sondern auch das nähere Umfeld der Nachbarlandkreise einbezogen wird. Es werden vorrangig bestehende Bodenbörsen (z.B. der LUBW), ggfs. auch kommerzielle Anbieter, die in der Raumschaft tätig sind, in die Prüfungen einbezogen.